

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Seramun Diagnostica GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden ausschließlich gültigen Bedingungen sind fester Bestandteil des Kaufvertrages. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen oder sonstige Vorbehalte des Lieferanten gelten nur als angenommen, wenn sie von Seramun Diagnostica GmbH ausdrücklich schriftlich im Einzelfall akzeptiert wurden. Weder das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs noch Seramun Diagnostica GmbH's Annahme oder Bezahlung von Waren und Dienstleistungen gelten als Anerkennung der Lieferbedingungen des Lieferanten.
- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 310 (1) BGB.
- (3) Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, die dem Lieferanten in Zukunft erteilt werden, bis eine Folgeversion herausgegeben wird.

§ 2 Aufträge/Lieferung

- (1) Aufträge und Auftragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind nur rechtsgültig, wenn sie anschließend von der Einkaufsabteilung von Seramun Diagnostica GmbH schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Lieferant bestätigt jeden Auftrag unter Angabe eines verbindlichen Preises, einer verbindlichen Lieferfrist, des Warenursprungs und, sofern vorhanden, der Warentarifnummer. Bei Lieferung von biologischen Rohstoffen oder Chemikalien muss dem Auftrag zusätzlich ein aktuelles Analysezertifikat beigelegt werden. Liegen Seramun Diagnostica GmbH diese Bestätigung und die weiteren Dokumente nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragseingang vor, ist Seramun Diagnostica GmbH berechtigt, den Auftrag zu stornieren.
- (3) Teillieferungen oder Teilleistungen erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung von Seramun Diagnostica GmbH.
- (4) Wenn der Lieferant Grund zu der Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen oder einen Teil seiner Verpflichtungen (insb. hinsichtlich der in § 6 enthaltenen Verpflichtungen) zu erfüllen oder fristgerecht zu erfüllen, ist er verpflichtet, Seramun Diagnostica GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, etwaige Änderungen in der Rezeptur der Waren, Änderungen des Warenursprungs sowie den Ausspruch von FDA (USA) Warning Letters (oder vergleichbare Maßnahmen einer der FDA vergleichbaren Behörde eines anderen Landes) bezüglich der Waren, unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sollte der Lieferant die Lieferung bzw. Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbringen, haftet er nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine eventuell vertraglich vereinbarte Strafe für Liefer- bzw. Leistungsverzug bleibt gemäß § 340 (2) BGB unberührt. Ist eine Strafe vereinbart worden, so kann diese jederzeit bis zur Fälligkeit der abschließenden Zahlung verlangt werden, ohne dass es erforderlich ist, sich gemäß § 341 (3) BGB das Recht zur Durchsetzung der Strafe vorzubehalten.

- (6) Es gelten zusätzlich unsere in der Anlage A hierzu befindlichen Allgemeinen Anlieferungsbedingungen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Der in diesem Auftrag genannte Preis ist verbindlich und gilt als fixiert.
- (2) Preise sind ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist in allen Fällen gesondert auszuweisen.
- (3) Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von Seramun Diagnostica GmbH innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Zahlungen an Lieferanten erfolgen im wöchentlichen automatischen Zahllauf.
- (4) Das Wort "Lieferung" wird durch das Wort "Abnahme" ersetzt, wenn das bestellte Produkt oder die bestellte Dienstleistung einer Abnahmeprüfung oder einem Abnahmeverfahren unterliegt.

§ 4 Gefahrenübergang, Versand, Verpackung

- (1) Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs richtet sich nach den vereinbarten Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2010. Fehlt eine solche Vereinbarung, geht die Gefahr auf Seramun Diagnostica GmbH bei ordnungsgemäßer Übergabe der Waren am vereinbarten Lieferort über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen erfolgt der Gefahrenübergang erst nach bestätigter Abnahme.
- (2) Sollte in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen eine Lieferart vereinbart werden, bei der Seramun Diagnostica GmbH nicht den Frachtführer beauftragt, ist der Lieferant verpflichtet, die Beförderungsmöglichkeit zu wählen, die für Seramun Diagnostica GmbH am kostengünstigsten und am besten geeignet ist.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Gefahrgut in Übereinstimmung mit den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, der für diesen Zweck als erforderlich angesehen wird. Es dürfen ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden.
- (4) Bei Temperatur geführte Waren ist die Einhaltung der geforderten Temperatur sicherzustellen.

§ 5 Prüfung auf Mängel

- (1) Seramun Diagnostica GmbH prüft die Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf offenkundige Abweichungen in der Qualität und/oder der Quantität und zeigt dem Lieferanten derartige Abweichungen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Waren an. Sendet Seramun Diagnostica GmbH dem Lieferanten nicht innerhalb dieser Frist eine entsprechende Anzeige, gelten die betreffenden Waren als angenommen, es sei denn, es wird ein Mangel entdeckt, der bei der anfänglichen

Wareneingangsprüfung nicht erkennbar war. Alle anderen Mängel, die während der anfänglichen Wareneingangsprüfung nicht erkennbar waren, werden dem Lieferanten von Seramun Diagnostica GmbH angezeigt, sobald sie im gewöhnlichen Geschäftsverlauf entdeckt werden. Gemäß § 377 (3) HGB gilt die Anzeige eines später entdeckten Mangels als fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab dem Datum der Entdeckung erfolgt. Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf das Recht zur Reklamation.

- (2) Für die fristgerechte Übermittlung von Mängelanzeigen ist das Datum der Absendung der Anzeige maßgeblich.

§ 6 REACH-Klausel

- (1) Der Lieferant sichert zu, keine Waren an Seramun Diagnostica GmbH zu liefern, die Stoffe enthalten oder freisetzen, die gemäß der Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH-VO) einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an Seramun Diagnostica GmbH einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, jedoch nicht registriert oder zugelassen sind.
- (2) Der Lieferant sichert des Weiteren zu, für Stoffe, die in an Seramun Diagnostica GmbH gelieferten Waren enthalten sind oder von diesen freigesetzt werden, über die Laufzeit der Lieferbeziehung mit Seramun Diagnostica GmbH eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Registrierung oder Zulassung aufrecht zu erhalten. Hat der Lieferant den jeweiligen Stoff nicht selbst registriert oder zugelassen, sichert er zu, sichergestellt zu haben, dass er unverzüglich über einen Wegfall der Registrierung oder Zulassung informiert wird. Der Lieferant sichert ferner zu, Seramun Diagnostica GmbH unverzüglich nach seiner Kenntnis über den Zeitpunkt eines Wegfalls einer erforderlichen Registrierung oder Zulassung eines an Seramun Diagnostica GmbH gelieferten Stoffes zu informieren und ab diesem Zeitpunkt des Wegfalls keine Waren mehr an Seramun Diagnostica GmbH zu liefern, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen.
- (3) Der Lieferant sichert zu, Seramun Diagnostica GmbH mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln – unabhängig davon, ob die Übermittlung nach der REACH-VO zwingend vorgeschrieben ist oder nur auf Verlangen zu erfolgen hat. Hat der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, sichert er ferner zu, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung geprüft und gegebenenfalls angepasst zu haben. Ist die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nach den Vorgaben der REACH-VO weder zwingend vorgeschrieben noch auf Anforderung zu liefern, sichert der Lieferant zu, Informationen zu Registrierungsnummer (falls verfügbar), eine etwaige Zulassungspflicht und Informationen zu erteilten oder versagten Zulassungen, Informationen zu Beschränkungen und sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung und Anwendung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsinformationen), schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Änderungen an Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen sind Seramun Diagnostica GmbH unverzüglich mitzuteilen und in dem der ersten Lieferung beigefügten aktualisierten Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsinformation kenntlich zu machen.
- (4) Sofern nach den gültigen gesetzlichen Regularien erforderlich, ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an Seramun Diagnostica GmbH gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenden Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung

vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von Seramun Diagnostica GmbH bekannt gegebenen Verwendung eines Stoffes, sichert der Lieferant zu, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.

- (5) Der Lieferant sichert zu, im Falle, dass Erzeugnisse an Seramun Diagnostica GmbH geliefert werden, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Artikel 59 Abs.1 der REACH-Verordnung ermittelt wurden (d.h. auf die "Kandidatenliste" aufgenommen wurden), die für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 sind Hauptpflichten des Lieferanten.
- (7) Hat der Lieferant seine Verpflichtungen nach Absatz 1 oder 2 verletzt, ist Seramun Diagnostica GmbH insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die gelieferten Waren des Lieferanten nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Absätzen 3, 4 und 5 ist Seramun Diagnostica GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von Seramun Diagnostica GmbH gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (8) Wird Seramun Diagnostica GmbH von einem Dritten, der von Seramun Diagnostica GmbH gelieferte Waren gekauft hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, Seramun Diagnostica GmbH auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie diese Inanspruchnahme von Seramun Diagnostica GmbH auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den Absätzen 1 bis 5 beruht. Seramun Diagnostica GmbH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die Seramun Diagnostica GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern oder sonstigen Sachmängeln und frei von Rechtsmängeln sind. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass seine Waren und Dienstleistungen frei von Mängeln (Materialfehlern, Verarbeitungsfehlern, sonstigen Sach- oder Rechtsmängeln) sind, die deren Wert oder Tauglichkeit für den normalen oder vertraglich geforderten Gebrauch mindern.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferte Waren und von ihm erbrachte Leistungen allen sowohl für Seramun Diagnostica GmbH als auch den Lieferanten geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, sonstigen rechtlichen Bestimmungen, DIN-Normen und anerkannten Regeln der Technik

entsprechen.

- (3) Sollten die gelieferten Waren eine oder alle der vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, ist Seramun Diagnostica GmbH berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mängelfreier Waren zu verlangen. Die Kosten für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, einschließlich jeglicher Nebenkosten, sind vom Lieferanten zu tragen.
- (4) Wenn die Nachleistung nicht innerhalb einer von Seramun Diagnostica GmbH festgelegten angemessenen Frist erfolgt, ist Seramun Diagnostica GmbH berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder bei einem wesentlichen Mangel gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurückzutreten. Das gesetzliche Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz anstelle der Leistung oder das Verlangen der Erstattung unnötiger Aufwendungen werden vorbehalten.
- (5) Zusätzlich zu den in vorstehendem Absatz (3) aufgeführten Rechten und sofern die vom Lieferanten gelieferten Waren oder geleisteten Dienste Abnahmeprüfungen oder Abnahmeverfahren unterliegen und sofern die Nachleistung nicht innerhalb einer von Seramun Diagnostica GmbH festgelegten angemessenen Frist erfolgt oder falls der Lieferant einen Mangel nicht beseitigt, ist Seramun Diagnostica GmbH berechtigt, den Mangel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Seramun Diagnostica GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten eine Vorauszahlung in Bezug auf die Aufwendungen, die für die Beseitigung des Mangels erforderlich sind, zu verlangen.
- (6) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum des Eingangs der Lieferung des Lieferanten bzw. ab dem Abnahmedatum entstehen. Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 5 Jahre ab dem Abnahmedatum.
- (7) Wenn sich der Lieferant verpflichtet hat, die Eigenschaften oder die Haltbarkeit des gelieferten Produkts zu garantieren, kann Seramun Diagnostica GmbH zusätzlich einen Anspruch nach den Bedingungen der Garantie geltend machen.
- (8) Der Lieferant stellt Seramun Diagnostica GmbH von jeglichen Produkthaftungsansprüchen oder Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz frei, die einem Fehler in dem vom Lieferanten gelieferten Produkt zuzuschreiben sind.
- (9) Unbeschadet dieser Bestimmungen haftet der Lieferant nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die von Seramun Diagnostica GmbH zugänglich gemacht wurden, Dritten gegenüber als Betriebsgeheimnisse zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Derartige Informationen dürfen ausschließlich an Personen weitergegeben werden, die zum Zweck der Belieferung von Seramun Diagnostica GmbH über diese Informationen verfügen müssen; alle derartigen Informationen bleiben alleiniges Eigentum von Seramun Diagnostica GmbH.

- (2) Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Seramun Diagnostica GmbH in seinem Informations- oder Werbematerial auf seine geschäftliche Beziehung zu Seramun Diagnostica GmbH hinzuweisen.

§ 9 Erfüllungsort

Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz der Seramun Diagnostica GmbH in Heidesee.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeiner Hinsicht ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. In diesem Fall wird die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung von den Parteien durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11 Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht und für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Seramun Diagnostica GmbH und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (VNKÜ) ist nicht anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit vertraglichen Beziehungen auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen entstehen, ist Berlin. Bei Verfahren, die von Seramun Diagnostica GmbH eingeleitet werden, ist dies auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

§ 12 Datenverarbeitung

Der Lieferant erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb des Unternehmens. Dem Lieferanten steht ein jederzeitiges Recht auf Widerruf zu. Wir ergreifen alle technisch zumutbaren Maßnahmen, um die bei uns gespeicherten Kundendaten zu schützen. Es wird jedoch keine Haftung dafür übernommen, wenn sich Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden.

Allgemeine Anlieferbedingungen

Allgemeine Hinweise:

Wareneingang Seramun Diagnostica GmbH, Spreenhagener Str. 1 in 15745 Heidesee.
Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

Anlieferzeiten:

Montag – Freitag
von 08:30-15:30 Uhr

Anlieferungen, die Gefahrgutstoffe enthalten (z.B. Lieferungen mit Trockeneis) sowie Kühltransporte (Abweichungen nur unter vorheriger Absprache möglich)

Montag – Freitag
von 08:30-13:00 Uhr

Achtung bei Spedition/LKW und Stückgut:

Alle Anlieferungen sind im Voraus (mind. 1 Tag) durch den Lieferanten telefonisch oder per Mail zu avisieren. Das Avis muss folgende Daten enthalten: Name der Spedition/Artikel/Charge/Anliefermenge. Die Angaben im Avis müssen mit den Angaben in den Lieferpapieren und der Ware selbst identisch sein. Das Anlieferdatum sollte im Avis korrekt gepflegt sein.

Kontakt:

Telefon: +49 33767 791-10
Mail: ab@seramun.com

Administrative Hinweise:

1. Der anliefernde Fahrer muss bei der Anmeldung im Seramun Diagnostica GmbH Wareneingangsbüro vollständige und aussagekräftige Lieferpapiere vorlegen können.
2. Die Ware muss den Verpackungsinformationen der Seramun Diagnostica GmbH entsprechen.
3. Es darf nur bereits verzollte Ware angeliefert werden.
4. Teillieferungen sind kenntlich zu machen und vorab anzukündigen.
5. Das einfache Abstellen oder Abladen außerhalb der Anlieferzeiten ist untersagt. Die Seramun Diagnostica GmbH übernimmt dann keine Haftung für Beschädigung oder Verlust.

Versandpapiere:

Jeder Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Lieferantename, -nummer, Anschrift
- Empfänger und Anschrift
- Bestellnummer und Bestellposition
- Lieferdatum
- Stückzahl und Menge
- Hinweis zur Kühlklasse der Ware
- Artikelbeschreibung und Seriennummern
- Ursprungsland
- Zolltarifnummer und Präferenz
- Gewichte
- Transportmittel/Behälter

Verpackungsinformation:

Die Verpackung ist so zu bemessen, dass damit ein ausreichender Schutz der Ware vor Beschädigungen beim Transport sichergestellt ist. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Ware vor Nässe/Feuchte, elektrostatische Entladung (ESD), kippen, verrutschen und herunterfallen gesichert ist.

Jedes einzelne Packstück muss einen Aufkleber an deutlich sichtbarer Stelle tragen, der Auskunft über den Inhalt gibt. Grundsätzlich müssen je Packstück ersichtlich sein:

- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Stückzahl

Der Umkarton von Sammellieferungen muss nicht mit dem Inhalt beschriftet werden.

Nachhaltige Verpackungen:

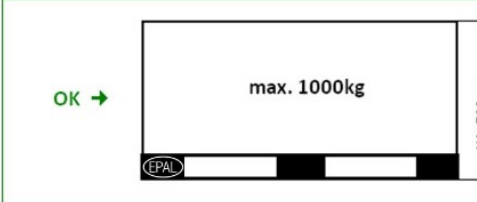
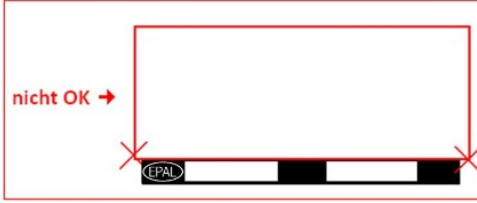
Wir bitten Sie, Ihre Verpackung sorgfältig zu wählen, denn Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Nachhaltigkeit, verantwortungsbewusstes Wirtschaften – jedes dieser Schlagworte trifft einen Aspekt der großen Umweltthemen. Unsere Beschaffungskette stärkt diese Umweltbotschaft nachhaltige Verpackungen und klimaneutrale Lösungen zu bevorzugen.

Hinweise zur Anlieferung:

Lieferungen EXW können über unsere Account Nr. des jeweiligen Spediteurs abgewickelt werden. Bitte sprechen Sie uns an.

1. Der LKW muss über das Heck entladen werden können
(keine Seitenentladung, ausgenommen Sprinterfahrzeuge)
2. Doppelstocktransporte sind möglichst zu vermeiden.
3. Die Ware muss entweder auf EURO-, CP5- oder aber auf Einwegpaletten in technisch einwandfreiem Zustand angeliefert werden.

4. Die Ware darf nicht über die Palettenkonturen hinaus (800 x 1.200 mm) überstehen.
5. Die max. Höhe von 2,00 m pro Palette darf nicht überschritten werden (inkl. Palette).
6. Das max. Gewicht von 1.000 kg pro Palette darf nicht überschritten werden.
7. Anlieferungen von Waren mit Überstand bzw. darüber hinaus gehende Abmessungen sind nur nach Rücksprache und Einverständnis mit der Abteilung Logistik bzw. Einkauf zugelassen.

<p><u>Pakete</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zweckmäßig je nach zu verpackender Ware 	<p><u>Europoolpalette (FP)</u> <u>Einwegpaletten</u></p> <p>Grundmasse von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Breite: 1.200 mm ➤ Tiefe: 800 mm <p>Palettenhöhe inkl. Palette:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ max. 2,00 m <p>Es sind ausschließlich tauschfähige und unbeschädigte Europool - oder Einwegpaletten zu verwenden</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">  </div>
---	--

Anlieferzustand:

Bei groben Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen behalten wir uns vor, entstandenen internen Mehraufwand dem Lieferanten zu belasten bzw. die Annahme der Ware zu verweigern.

Die Verantwortung bei Lieferungen von Sublieferanten trägt der direkte Vertragspartner.